



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-3/812 I04.03.2020

Unser Zeichen  
E4-1617-1-149

München  
17.04.2020

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 24.02.2020  
betreffend Waffen in Bayern 2019 – I**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

*zu 1.1 Wie viele wirksame waffenrechtliche Erlaubnisse (kleiner Waffenschein, Waffenschein und Waffenbesitzkarte) bestanden in Bayern zum Stichtag 31.12.2019?*

Zum Stichtag 31.12.2019 waren für Bayern im Nationalen Waffenregister (NWR) insgesamt 546.802 gültige Waffenerlaubnisse erfasst.

*zu 1.2 Wie hoch war die Anzahl der Waffenhalter und -halterinnen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden zum Stichtag 31.12.2019 (bitte in tabellarischer Form, aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk und unter Nennung der rechtmäßig besessenen erlaubnispflichtigen Schusswaffen)?*

Zum Stichtag 31.12.2019 gab es in Bayern insgesamt 210.924 Waffen- und Wafenteilbesitzer.

Eine für die weitere Beantwortung der Frage erforderliche Einzelbetrachtung für die 96 Kreisverwaltungsbehörden hätte vorliegend zu einem nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand geführt und ist deshalb unterblieben. Daten dürfen zu statistischen Zwecken nach § 15 Abs. 3 Satz 1 NWRG an Behörden nur für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich übermittelt werden. Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) werden statistische Daten aus dem NWR daher grundsätzlich nur für Bayern insgesamt übermittelt. Die im NWR im Zuständigkeitsbereich einer einzelnen Waffenbehörde gespeicherten Daten werden demgegenüber nur dieser übermittelt. Zur Beantwortung der Frage müssten somit die Daten aller 96 Kreisverwaltungsbehörden einzeln abgefragt und manuell zusammengeführt werden. Alternativ könnten die Daten zentral durch das Bundesverwaltungsamt als Registerbehörde im Rahmen einer Sonderauswertung zusammengestellt werden. Dazu müsste aber zuvor die Zustimmung aller Kreisverwaltungsbehörden eingeholt werden. Eine vergleichbare Sonderauswertung des Bundesverwaltungsamts wurde zuletzt zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Schulze vom 09.01.2019 (LT-Drs. 18/2605) für den Stichtag 31.12.2018 durchgeführt und war mit einem erheblichen Verwaltungs- und Zeitaufwand verbunden. Eine erneute Sonderauswertung ist daher nicht erfolgt.

Eine Wiederholung solcher Abfragen im Jahresrhythmus stünde aufgrund der dafür notwendigen Verwaltungsressourcen außer Verhältnis zum damit verbundenen Erkenntnismehrwert. Zugleich steht einer routinemäßigen jährlichen Abfrage die in § 15 Abs. 3 Satz 1 NWRG getroffene Entscheidung des Bundesgesetzgebers entgegen, dass den obersten Landesbehörden grundsätzlich nur die statistischen Daten für das jeweilige gesamte Landesgebiet übermittelt werden. Diese Entscheidung würde unterlaufen, wenn die Daten der einzelnen Waffenbehörden in regelmäßigen Abständen insgesamt erhoben würden.

Ein konkreter Anlass oder ein besonders geltend gemachtes Interesse für eine kleinteilige Erhebung auf Ebene der Waffenbehörden wird in der Schriftlichen Anfrage nicht genannt. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Beantwortung nur auf der Grundlage der dem StMI aus dem NWR übermittelten Daten und es wird um Verständnis gebeten, dass eine weitere Datenerhebung nicht möglich ist. Hinsichtlich der weitergehend erfragten Daten wird auf die Antwort des StMI vom 24.06.2019 in der LT-Drs. 18/2605 verwiesen.

*zu 1.3 Wie hoch war die Anzahl der registrierten Schusswaffen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden zum Stichtag 31.12.2019 (bitte in tabellarischer Form, aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk und unter Nennung der rechtmäßig besessenen erlaubnispflichtigen Schusswaffen)?*

Zum Stichtag 31.12.2019 gab es in Bayern insgesamt 1.214.708 erlaubnispflichtige Waffen und Waffenteile im Privatbesitz. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1.2 Bezug genommen.

*zu 2.1 Wie vielen Personen in Bayern wurde im Jahr 2019 eine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen (Waffenbesitzkarte) neu erteilt, (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk und unter tabellarischer Auflistung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde)?*

*zu 2.2 Wie vielen Personen in Bayern wurde im Jahr 2019 eine vorhandene Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen (Waffenbesitzkarte) wieder entzogen (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk und unter tabellarischer Auflistung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde)?*

*zu 3.1 Wie vielen Personen in Bayern wurde im Jahr 2019 eine Erlaubnis zum Führen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen (Waffenschein) nach § 19 WaffnG, die gefährdete Personen zum Führen von Waffen außerhalb der Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte berechtigt, neu erteilt (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk und unter tabellarischer Auflistung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde)?*

*zu 3.2 Wie vielen Personen in Bayern wurde im Jahr 2019 eine vorhandene Erlaubnis zum Führen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen (Waffenschein) nach § 19 WaffnG, die gefährdete Personen zum Führen von Waffen außerhalb der Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte berechtigt, wieder entzogen (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk und unter tabellarischer Auflistung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde)?*

*zu 4.1 Wie vielen Personen in Bayern wurde im Jahr 2019 eine Erlaubnis zum Führen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen (Waffenschein) nach § 28 WaffnG,*

*die Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal berechtigt, Waffen außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte zu führen, neu erteilt, (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk und unter tabellarischer Auflistung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde)?*

*zu 4.2 Wie vielen Personen in Bayern wurde im Jahr 2019 eine vorhandene Erlaubnis zum Führen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen (Waffenschein) nach § 28 WaffenG, die Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal berechtigt, Waffen außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte zu führen, wieder entzogen (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk und unter tabellarischer Auflistung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde)?*

*zu 5.1 Wie vielen Personen in Bayern wurde im Jahr 2019 eine Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (kleiner Waffenschein) ausgestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk und unter tabellarischer Auflistung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde)?*

*zu 5.2 Wie vielen Personen in Bayern wurde im Jahr 2019 eine Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (kleiner Waffenschein) wieder entzogen (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk und unter tabellarischer Auflistung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde)?*

Die Fragen 2.1 bis 5.2 werden auf Grund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem StMI liegen für Bayern insgesamt keine Daten zu den in 2019 neu erteilten bzw. entzogenen Erlaubnissen vor. Aus den Daten der NWR-Statistik können automatisiert nur Daten zu einem Stichtag, nicht aber für einen Zeitraum abgebildet werden. Aus den Zahlenwerten verschiedener Stichtage lassen sich deshalb nur absolute Veränderungen (Veränderungen ergeben sich aus einer Saldierung der erteilten und entzogenen/aus anderen Gründen z.B. zurückgegebenen Erlaubnissen) darstellen, jedoch keine Daten über erteilte und entzogene Erlaubnisse. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1.2 Bezug genommen.

Gleiches gilt für die Daten der 96 Waffenbehörden und sieben Regierungsbezirke. Die Daten zu den tatsächlich neu erteilten und entzogenen Erlaubnissen müssen

mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand händisch erhoben werden. Alternativ wäre eine aufwändige Sonderauswertung des NWR erforderlich. Eine vergleichbare Sonderauswertung des Bundesverwaltungsamts für das Jahr 2018 war mit einem erheblichen Verwaltungs- und Zeitaufwand verbunden. Eine erneute Sonderauswertung ist daher nicht erfolgt, vgl. auch Antwort zu 1.2.

*zu 5.3 Wie viele illegale erlaubnispflichtige Waffen wurden in Bayern im Jahr 2019 durch die Polizei bzw. Waffenbehörden beschlagnahmt?*

Im Jahr 2019 wurden von der Bayerischen Polizei insgesamt 827 illegal im Besitz befindliche erlaubnispflichtige Schusswaffen beschlagnahmt.

*zu 6.1 Wie viele Personenschäden durch erlaubnispflichtige Schusswaffen wurde im Jahr 2019 in Bayern registriert (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk, möglichem PMK-Bezug und Ort)?*

*zu 6.2 Wie viele Todesfälle durch erlaubnispflichtige Schusswaffen wurde im Jahr 2019 in Bayern registriert (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk, möglichem PMK-Bezug und Ort)?*

*zu 7.1 Wie viele dieser Vorfälle sind mit Schusswaffen verübt worden, die sich im legalen Besitz des Schützen/der Schützin befunden haben (bitte unter kurzer anonymisierter Sachverhaltsangabe und Nennung des Bedürfnisgrundes der Waffenbesitzenden, z. B. Jäger-, Sport- und Brauchtumsschützen/-schützzinnen, Altbesitzer/-innen, Sonstiges)?*

Die Fragen 6.1, 6.2 und 7.1 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Beantwortung musste auf die Vornahme manueller Auswertungen verzichtet werden. Diese hätte vorliegend zu einem nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand geführt.

Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16 a Abs. 1 und 2 S. 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des

Bayerischen Landtags kann deshalb eine Beantwortung von Teilfragen innerhalb der gesetzten Frist und bis auf Weiteres nicht erfolgen.

Dem Bayerischen Landeskriminalamt (BLKA) wurden im Jahr 2019 durch die Verbände der Bayerischen Polizei im Rahmen des bestehenden Sondermeldedienstes 52 Fälle gemeldet, bei denen durch den Gebrauch von Schusswaffen Personenschäden entstanden sind. Bei 49 dieser 52 Fälle handelt es sich um Todesfälle. Davon waren wiederum 47 Suizide. Bei keinem dieser Fälle ist ein PMK-Bezug erkennbar.

Eine Aufschlüsselung der 47 Suizide nach Regierungsbezirken und Orten ist nur durch eine personell und zeitlich äußerst aufwendige händische Auswertung möglich, die mit verhältnismäßigem Aufwand nicht geleistet werden könnte. Insofern können hierzu keine Angaben gemacht werden.

Von den übrigen fünf Fällen mit Fremdbeteiligung ereigneten sich zwei Fälle in Niederbayern (einer davon ein Todesfall) sowie jeweils ein Fall in Oberbayern (Todesfall), Oberfranken und in der Oberpfalz.

Bei einem dieser Vorfälle befand sich die Waffe im legalen Besitz des Schützen. Hierbei handelt es sich um einen Trainingsunfall bei einem Sicherheitsdienst in der Oberpfalz mit einem Verletzten.

*zu 7.2 Wie viele dieser Vorfälle sind mit Schusswaffen verübt worden, die sich im illegalen Besitz des Schützen/der Schützin befunden haben (bitte unter kurzer anonymisierter Sachverhaltsangabe und Nennung des Bedürfnisgrundes der Waffenbesitzenden, z. B. Jäger-, Sport- und Brauchtumsschützen/-schützinnen, Altbesitzer/-innen, Sonstiges)?*

Bezugnehmend auf die Zielrichtung zur Fragestellung 6.1 befand sich nach Auswertung des BLKA bei 51 Fällen die Waffe im illegalen Besitz. Ein Bedürfnisgrund i.S. der Fragestellung entfällt bei einem illegalen Besitz. Ob bei illegalem Besitz nebenbei berechnigte waffenrechtliche Erlaubnisse bestanden haben, ist nicht bekannt.

*zu 8.1 Sieht die Staatsregierung darin ein Problem, dass die Zahl der legalen Waffenbesitzer\*innen steigt?*

*zu 8.2 Wenn ja, welche Maßnahmen hält die Staatsregierung für erforderlich, um das Problem, das Anwachsen des legalen Waffenbesitzes, einzudämmen?*

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden auf Grund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In der Tat ist der Vergangenheit ein erhöhtes Interesse sowohl an der Jagd als auch am sportlichen Schießen erkennbar, sodass mehr Menschen ein entsprechendes Bedürfnis auf Grund ihrer Freizeitaktivitäten bzw. sportlichen Hobbies nachweisen und eine entsprechende Waffenerlaubnis beantragen. Auch die Zahl der Kleinen Waffenscheine hat seit 2015 deutlich zugenommen.

Der Waffenbesitz unterliegt in Deutschland nach dem Waffengesetz grundsätzlich einem präventiven Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein rechtlicher Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis. Die Staatsregierung hat weder Einfluss auf die Anzahl der Erlaubnis-anträge noch auf die Erlaubniserteilung, wenn die waffenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Eine Höchstanzahl von Waffenerlaubnissen legt das Waffengesetz im Übrigen nicht fest.

*zu 8.3 Hält die Staatsregierung eine Anpassung des Waffenrechts für erforderlich, um zukünftig den Sicherheitsbehörden bekannten Rechtsextremisten den legalen Zugang zu erlaubnispflichtigen Waffen zu unterbinden?*

Es ist das erklärte Ziel der Staatsregierung, Extremisten aller Art – und speziell auch Rechtsextremisten – den Zugang zu Waffen zu verwehren und zu untersagen. Die bayerischen Waffenbehörden prüfen daher jeden Verdachtsfall und schöpfen die rechtlichen Möglichkeiten aus, um dieses Ziel zu erreichen.

Der Bundesgesetzgeber hat das Waffenrecht erst mit Wirkung zum 20.02.2020 geändert und insbesondere mit Blick auf Extremisten entschieden verschärft. Dabei wurde die Regelunzuverlässigkeit im neuen Waffengesetz strenger gefasst, so

dass nunmehr bereits die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung ausreicht, die Zuverlässigkeit zu verneinen. Zudem wird nun im Rahmen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung eine Regelanfrage der Waffenbehörden beim Verfassungsschutz durchgeführt. Diese Änderungen müssen jetzt konsequent angewendet werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Joachim Herrmann  
Staatsminister